

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton Paderborn, 1931

Stift und Oberamt Dringenberg. Abkommen wegen der Gerichtsbarkeit, 1665.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

dirt werden wolle, undt wen sie dan bei solcher ihrer ärgerlichen eigensinnig: und halstarrigkeit beharren, hastu nicht allein alle frucht, suppellectilien [Hausgerät], Kisten undt was sonsten auf der abten und in der Dechenen befindlich, auf Newenheersischen wagen nacher unserm dir anvertrauten Oberampt haus sühren, annest alles der Abtissin undt Dechaninne angehöriges vieh dahin bringen undt bis zu weiterer verordtnung alles in arrest zu halten, sondern auch erwehnte bei dir habende Manschaft in die Abten undt Dechanen auf deren Untosten einzuguartieren: und daselbst verpslegen zu lassen. Auch hastu von einer jeden Capitular Junsser und Capitularen singulatim [einzeln] zu vernehmen, ob sie obberürten Unsern precibus Episcopalibus platz geben undt zu dem endt das von Uns dir zugesteltes proiect unterschreiben und ferners dem Chor abwarten wollen oder nicht." Denen, die sich unterschreiben, ist das Ihrige aussolgen zu lassen, gegen die übrigen aber der Arrest zu continuiren.

111

9

ba

au

21

5

n

11

9

0

10

5

to

11

7

Diesem dienstlichen Schreiben lag noch ein Villet bei, worauf es u. a. hieß: "Indue cor Pharaonis contra virgines in Heerse" [Leg an das Herz des Pharaogegen die Jungfern in Heerse"].

Dieser Hungerblockade gegenüber war weiterer Widerstand unmöglich. Man unterschrieb. Um 23. Januar überreichte der Pastor Werneking die Erklärung in der verlangten Form dem Fürsten, als dieser eben im Begriffe stand, nach Regensburg zu reisen. Gegen Ende des Jahres 1664 oder zu Ansang 1665 wurde Jungser Katharina Ursula von Harthausen aufgeschworen.

So sehr Vischof Ferdinand von der Unbestreitbarkeit seines Precesrechtes überzeugt sein mochte: da Übtisssin und Rapitel von ihrem Rechte nicht minder überzeugt waren, hätte er ihnen den Rechtsweg offen lassen sollen. Wie sich das lange nach seinem Tode noch rächte, werden wir später sehen. 13

Im Jahre 1657 ließ der Herr von Schmising zu Tatenhausen dem Stift Preces primarias des Raisers für seine Tochter Unna Varbara Ratharina von Rorff genannt Schmising auf die erste im Stift frei werdende Präbende insinuieren. Es wurde ihm geantwortet, "daß an diesem Stift Newenheerse niemahlen einige preces in usu oder Iwang gewesen und nie je zum essetagebracht". "NB. auf diese . . . resolution hat der Herr von Schmising weiter keine Meldung getan." 14

Stift und Oberamt Dringenberg. Abtommen wegen der Gerichtsbarteit, 1665.

Wir sahen vorhin: auch wenn das Stift die Preces annähme, solle ihm die Ausübung der Feldgerichtsbarkeit untersagt bleiben. Über diesen zweiten Punkt kam es demnächst zu Verhandlungen, über deren Einleitung und Verlauf die Stiftsakten nichts Näheres enthalten. Das Ergebnis war ein Abkommen, welches verbrieft wurde in einer Urkunde vom 4. Januar 1665. Diese besagt:

Ferdinand, Vischof zu Paderborn, des hl. Nömischen Reichs Fürst und Graf zu Phrmont, tut kund: Seit einigen Jahren wird Streit geführt zwischen dem Oberamthaus Dringenberg am einen und dem adeligen Stift Heerse am andern Teil der Jurisdiktion halber. Unstreitig ist jederzeit gewesen, daß dem Vischof

¹³ G A P Neuenheerse Nr. 5. — St U M Oberamt Dringenberg V 9.

¹⁴ G A P Neuenheerse Nr. 5b.

und seinem Oberamthaus die landesfürstliche Ober- und Votmäßigkeit mit aller Ober- und Kriminalgerichtsbarkeit, auch das Freienstuhlsgericht, sowohl inner- halb Neuenheerse, Altenheerse und Küdelsheim bis an die Zäune als auch außerhalb der Zäune in Gehölz, Weiden, Wässern und Feldmarken, zustehe, die Untergerichtsbarkeit aber innerhalb der drei Orte bis an die Zäune dem Stift Heerse, wobei es sein Verbleiben haben soll. Streit besteht nur um die Untergerichtsbarkeit außer den Zäunen der drei Orte in ihren Feldmarken, Gehölz,

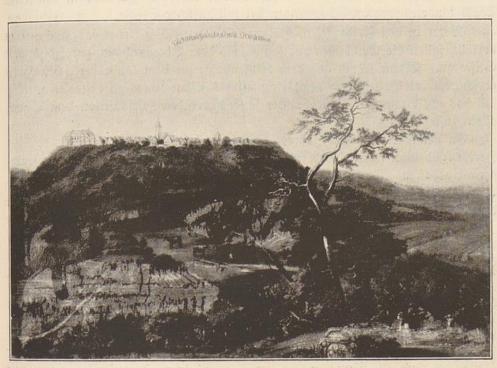


Bild 69. "Oberamtshaus und statt Dringenberch." Nach dem Gemälde von fabricius im Priesterseminar zu Paderborn. DAPW.

Weiden, Wässern. Sowohl vom einen als vom andern Teil sind Exempel, Alte, Schriften und Urkunden vorgebracht. Es sind darüber auch zur Zeit des Vorgängers Ferdinand von Bayern Verhandlungen geführt, aber nicht zu Ende gebracht worden. Zur Veilegung sind heute erschienen der Dringenbergische Oberamtmann, Drost Gottschalt von und zu Niehausen, fürstbischöslicher Rat, samt dem Rentmeister Wilhelm Heising, von Heerse die Übtissin Claudia Seraphia, Gräfin von Wolkenstein, Pröpstin Hilborg Fuchs, Dechanin Ursula Freisräulein von Fürstenberg sinzwischen zur Dechantin gewählt], dazu Hermannus Herting, der Rechten Doktor, Offizial und Generalvikar und Dechant im Bustorf, Friedrich Weltermann, der Rechten Doktor, Syndikus des Domkapitels und Asseitung von Kettlichen Hosserichts, und Jodobus Everhardus Werneting, Pastor und Kapitular des Stifts Heerse. Als Vermittler sind erschienen Dombechant, Domkapitulare, Räte, Hosmarschall Kaspar Philipp von Ketteler, Simon Morih von Lippe, Franz Wilhelm Freiherr von Fürstenberg, Deutschsordensritter und Komtur zu Vrakel.

tg:

119=

ich,

ills

bin

uch

Inner en, ndt bor

eß: rao

ich. Er=

ang

ider fich

ina inde

erfe

fect

365.

Die

unft

Die

nen,

agt:

und

dem

dern

ichof

Die Sache ist dahin abgeredet und verglichen, daß die Untergerichtsbarkeit außer den Zäunen der drei Orte Neuen- und Altenheerse und Küdelsheim concurrenter gemein sein soll. Wer in allda vorfallenden Sachen zu klagen hat, kann die Sache nach seiner Wahl beim Oberamthaus oder beim Stift andringen. Wo die Sache angebracht wird, ist unter den Parteien zuerst die Güte zu versuchen. Wenn die Sache zur rechtlichen Entscheidung gelangt, steht der entscheidenden Seite auch die Exekution unmittelbar zu; die Ladungen sind schriftlich mit Angabe der Ursache zu machen. Rein Gericht darf die Parteien in der freien Wahl hindern oder an sich zwingen bei willkürlicher Strafe.

m

fa

io D

er

fü

bi

110

5

ge

th

er

w

DI

DI

6

u

g

0

n

0

0

u

u b

2

p

6

9

n

0

0

Б

Wenn in den Feldmarken, Hölzern, Weiden, Wässern etwas zu bestrasen vorfällt, fallen die Geldbüßen zur Salbscheid dem Oberamthaus, zur Hälfte dem Stifte zu. Wenn jedoch auf dem Klusenberge an dem landesherrlichen Halsgerichtsort bei Vollziehung der Kriminaljurisdiktion etwas zu bestrasen vorfällt, soll das als Unnerum [Zubehör] der landesherrlichen Jurisdiktion dem Vischofallein zustehen.

Zu gewisser Zeit des Jahres, die die landesherrlichen Beamten den von Seerse kundzutun haben, wird mit den heersischen Bedienten gemeinsam Bruchtgericht gehalten. Auch werden beiderseits beeidete Aufseher und Schütter über die Feldmarken aufgestellt, welche die vorfallenden Schäden und Erzesse sowohl den Dringenbergischen Beamten als dem Stift Seerse monatlich anbringen sollen.

Auf Erinnern der Dringenbergischen Beamten hat das Stift die Exekution der Brüchten unverzüglich zu vollziehen; wenn das nicht geschieht, steht die Exekution dem Oberamthaus frei.

Wenn etwas vorfällt, was zur Kriminalität, Ober- und hoher Votmäßigkeit gehört, und der Täter angegriffen werden muß, soll der Angriff innerhalb der Orte durch die von Seerse geschehen, außerhalb der Orte concurrenter, durch den, der zuerst zugreift. Wenn der Angriff durch die von Seerse geschieht, sei es innerhalb oder außerhalb der Zäune, ist dem Oberamthaus Mitteilung zu machen und der Ergriffene vor Ablauf dreier Tage an der Fiddeln bei allda befindlichem Stein den Dringenbergischen Beamten wohlverwahrt zu überantworten.

Uppellationen gehen vom Seerfer Gericht bei Urteilen in Sachen innerhalb der Zäune nach freier Wahl an das Oberamthaus, an die Kanzlei, an das geistliche oder weltliche Hofgericht, bei Urteilen in Sachen außerhalb der Zäune an die Kanzlei, das geistliche oder weltliche Hofgericht. Wenn bei der Uppellation das erfte Urteil bestätigt wird, steht dem ersten Richter die Execution zu.

Es siegeln der Vischof, das Domkapitel, die Übtissin und das Kapitel. 15

Das Stift konnte also seinen Unspruch auf das alleinige Recht zur niederen Gerichtsbarkeit in der Feldmark nicht durchsehen. Man gab nach unter dem Drucke der Besorgnis, es möchten sich die Zwangsmaßnahmen des vorigen Jahres wiederholen, was man später geltend machte.

Der hier erwähnte landesherrliche Gerichtsort lag eine gute Viertelstunde nördlich von Neuenheerse am alten in westöstlicher Richtung nach Dringenberg führenden Hellwege. Die Flurnamen "Galgenberg" (Teil des Klusenberges) und "beim Gerichte" erinnern noch daran. Der Galgen stand weithin sichtbar. Die Edlen Meier zu Schwanen hatten ihn zu besorgen; bei Hinrichtungen durch das

¹⁵ N K G. 295-301.

Rad hatten sie auch dieses zu beschaffen. Einer der vier Müller an der Öse mußte den Verurteilten auf einem mit vier Pferden bespannten Wagen hinaussahren. ¹⁶ Wenn der arme Sünder dort oben unter dem Galgen stand, dann, so geht die Sage, schaute er in angstvoller Erwartung nach Osten, nach der Vurg Oringenberg; nämlich wenn dort eine rote Fahne gezogen wurde, dann wurde er hingerichtet, wenn aber eine weiße Fahne hochging, dann war er begnadigt.

— Um 1840 lag der Galgen umgefallen am Voden. Vei der Vonitierung sür die Separation (um 1880) fanden sich auf dem Galgenberge noch Grabbügel; als der Geometer Veltmann einen öffnen ließ, fand man noch ein Stelett.

Unterm Jahre 1671 heißt es im Rapitelsprotokoll: "Ao 1671 am freythage nach Omnium Sanctorum hat Oberamtmann von Nysen, Rentmeister Wilhelm Heising undt Henricus Beder als Fürstl. Paderb. Umbtsverwalter zum Dringenberg alhie das Gogericht aufr Abden gehalten; strafen belaufen sich auf 61 thlr, davon der Fürst die Helsste, Abba et Capitulum die übrige Helsste."

Im Jahre 1669 richtete der Vischof ein Schreiben an die Abtissin, worin er verlangte, daß die Pröpstin sich von ihm bestätigen lasse. Die Abtissin wandte sich dieserhalb an das Rapitel, und dieses verwies auf das Abkommen von 1540. Es blieb beim alten.

Wigbold Neuenheerse. Bürgermeister und Rat. Neue Ratswahlordnung. 1670.

Für die Gemeinde Neuenheerse findet sich in dieser Zeit neben der Bezeichnung Wibbolt sehr oft auch die Bezeichnung Dorf oder Dorfschaft, ohne daß jedoch an der Wigboldversassung etwas geändert wäre. Bisweilen kommen beide in demselben Schriftstück nebeneinander vor. So bekennen "Vürgermeister undt Rhat des frey wibbolt newenherse" unterm 22. März 1649, daß sie Jobsten Elebracht, Westphälischen Regiments Leudenandten, 30 Rtlr schuldig geworden sind; sie wollen ihn ein Jahr lang gentslich von alln beschwerungen des Dorffs, Kriegsmolestien und Kontribution an statt der Pension frey wohnen lassen.

Über manches bieten die seit dem Jahre 1650 zwar nicht vollständig, aber doch in großer Anzahl noch vorhandenen Rechnungen Aufschluß. Grundlage der Finanzgebarung war die "gemeine Schatung", im wesentlichen Grundund Gebäudesteuer, die von Häusern, Gärten, Ückern und Wiesen je nach Größe und Güte auf Grund einer Schätzung gehoben wurde. Eine "einsache Schatzung" betrug für Neuenheerse 16—17 Rtlr. Wie viele einsache Schatzungen für das Land Paderborn erhoben werden sollten (Landschatz, Staatssteuer), seste der paderbornsche Landtag fest, wie viele für die Vestreitung der Gemeind sebedürsnisse (Gemeindesteuer) nötig waren, bestimmten Vürgermeister und Rat. Nach dem Dreißigjährigen Kriege reichte man mit einer einsachen Schatzung nicht weit; in der Regel wurden doppelte, ja öfter gleich zwei doppelte Schatzungen erhoben. Im Jahre 1650 wurden 12, im Jahre 1651 15 doppelte Schatzungen erhoben; 1652 17 doppelte und eine einsache, die 581 Rtlr 9 ß 10¹/₂ L

feit

on:

ımı

Bo

en.

den

Un-

ien

ifen

nem

tlg=

illt,

thof

nou

cht=

iber ohl len.

ion

die

eit

Det

den,

es

then

hem

jalb

eift=

an

tion

15

3111

nter

igen

inde

berg

und

Die

bas

¹⁸ Igl. Jakobi, Das ehemalige Drostengericht im mittleren Westfalen. Heimatborn, 9. Juhrg. (1929) S. 46.